



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 6/2024

Erfurt, 20. Juni 2024

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

58. Beschluss des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22.01.2024 „Gesamteregelung zur Befristung“

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

59. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld

60. Kollektenabrechnung III. Quartal 2024

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

61. Digitaler Firmkurs

Personalnachrichten

Anlagen

- Beschluss des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22.01.2024 „Gesamteregelung zur Befristung“
- Kollektenabrechnung III. Quartal 2024
- Flyer: Digitaler Firmkurs

Beilage für die Pfarreien

- Flyer: Unterwegs mit dem Bonifatiuswerk, Wochenende der Begegnung in Würzburg vom 20.- 22.09.2024

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

58. Beschluss des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22.01.2024 „Gesamteregelung zur Befristung“
- Anlage

Der Vermittlungsausschuss der ZAK hat am 22.01.2024 die obige ersetzende Entscheidung gemäß § 19 Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) zur Befristung von Dienstverträgen getroffen. Diese ersetzende Entscheidung wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.06.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

59. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld

Am 26.08.2024 findet von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Eichsfeld wieder ein Sprechtag für Pfarrer und Gremienmitglieder der Kirchengemeinden statt.

Ort: Diensträume des Bischöfl. Bauamtes Heiligenstadt, Lindenallee 37, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Für Termine an diesem Tag ist eine Absprache mit dem Sekretariat der Rechtsabteilung in Erfurt, Frau Heimbürge, Tel.: 0361 6572-292, erforderlich.

60. Kollektenabrechnung III. Quartal 2024 - Anlage

Die Kirchengemeinden erhalten mit diesem Amtsblatt den Abrechnungsbogen für die Pflichtkollekten des III. Quartals 2024 in zweifacher Ausfertigung. Termin für die Überweisung der Kollektenerträge und Übersendung des Abrechnungsbogens an das Bischöfliche Ordinariat ist der 14.10.2024. Für Kirchengemeinden mit eigenem konfessionellem Kindergarten entfällt die Abführung der Kollekte vom 11.08.2024.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

61. digitaler Firmkurs - Anlage

Von September bis Dezember 2024 findet wieder ein digitaler Kurs für Erwachsene statt, die sich firmen lassen wollen. Der Kurs beginnt mit einem online-Meeting am Donnerstag, 26.09.2024 um 19:30 Uhr. Die Firmung wird am Sonntag, 01.12.2024 durch Bischof Neymeyr im Dom gespendet. In der Zwischenzeit sind von den Teilnehmenden Online-Module zeitlich unabhängig zu bearbeiten.

Interessierte können sich anmelden unter: anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de

Ansprechperson in der Hauptabteilung Pastoral ist Daniel Bertram, daniel.bertram@bistum-erfurt.de. Nach den Sommerferien erhalten die Pfarreien gedruckte Plakate.

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Priester und Diakone

Kubiak, Rafal

Kaplan in Mühlhausen und Seelsorger für die polnischen
Katholiken im Bistum Erfurt: **01.07.2024**

Stöber, Otto,

Kooperator in Meiningen,
Pfarrer. i. R. mit Wohnsitz in Saalfeld: **01.07.2024**

Das nächste Amtsblatt erscheint am 8. August 2024.

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“

Der Vermittlungsausschuss der ZAK hat am 22.01.2024 die obige ersetzende Entscheidung gemäß § 19 Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) zur Befristung von Dienstverträgen getroffen. Diese ersetzende Entscheidung wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.06.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Ersetzende Entscheidung
des Vermittlungsausschusses
der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

vom 22. Januar 2024

„Gesamtregelung zur Befristung“

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.

2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
 - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
 - b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
 - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

¹ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Frankfurt, 22. Januar 2024

gez. Dr. Joachim Eder

Leitender Vorsitzender

gez. Prof. Dr. Stefan Greiner

Vorsitzender

Bischöfliches Ordinariat Erfurt

Abrechnungsbogen für Kollekten III. Quartal 2024

der Katholischen Kirchengemeinde

Termin für die Rückgabe des Nachweises und die Überweisung der Kollektensumme:

14. Oktober 2024

Datum	Kollekte		Betrag EURO
05.07.2024 06.07.2024	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
14.07.2024	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
02.08.2024 03.08.2024	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
04.08.2024	Kollekte für das Diasporahilfswerk	86068	
11.08.2024	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben <u>bzw.</u> für den <u>Kindergarten</u> der Gemeinde	86065	
25.08.2024	Kollekte für kirchliche Aufgaben	86067	
01.09.2024	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
06.09.2024 07.09.2024	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
08.09.2024	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	15941	
22.09.2024	Kollekte für die Caritas (50 % verbleiben für die Pfarrcaritas)	15938	
	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	15927	
	Diasporaopfer der Firmlinge	15928	
	Gesamtbetrag		

Konto der Diözesankasse:

IBAN: DE21 8204 0000 0107 7999 01

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank Erfurt

Verwendungszweck

.....
Stempel und Unterschrift des Pfarrers

*** Bitte beachten:**

Für Kirchengemeinden mit eigenem konfessionellem Kindergarten
entfällt die Abführung der Kollekte vom 11.08.2024



Digitaler Firmkurs für Erwachsene

VORBEREITUNG

September bis November 2024

FIRMUNG

01.12.2024 im Erfurter Dom

KONTAKT

anmeldungen-pastoral
@bistum-erfurt.de

Online und
unkompliziert
von zu Hause

BE
BISTUM
ERFURT



Den Termin verpasst? Im Jugendalter hat es nicht gepasst? Erst jetzt begeistert? Ein Patenamnt übernehmen? Für den Wunsch, im Erwachsenenalter gefirmt zu werden, gibt es verschiedene Gründe. Warum dann nicht mit unserem digitalen Firmkurs?

#glaubehoffnungsmartphone